

Ausfertigung
der Satzung der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen über die Beseitigung von Abwasser
aus Grundstückswasseranlagen (dezentrale Abwasserbeseitigung) und über die Erhe-
bung von Gebühren (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 21.03.1996,
zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 12.02.2004

§ 1
Allgemeines

1. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (abflusslose Gruben und Hauskläranlagen) als öffentliche Einrichtung.
2. Die Abwasserbeseitigung umfaßt das Sammeln, Fortleiten und Behandeln von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung, soweit die Samtgemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist.
3. Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlage).
4. Die Samtgemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
5. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtungen erhebt die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen Benutzungsgebühren nach Massgabe dieser Satzung.

§ 2
Begriffsbestimmungen

1. Abwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser. Das ist auch Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen oder Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben.
2. Zur öffentlichen dezentralen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstückes.
3. Zur Grundstücksabwasseranlage gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben auf den zu entwässernden Grundstücken
4. Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3
Anschlusszwang

1. Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
2. Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde.
3. Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann die Samtgemeinde den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die öffentliche Kanalisationsanlage betriebsbereit vor dem Grundstück vorhanden ist. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Aufforderung der Samtgemeinde.

4. Werden an einer Straße, in der später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Samtgemeinde alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten.
5. Die Samtgemeinde kann auch den Anschluss des Grundstückes an die öffentliche dezentrale Abwasseranlage anordnen, wenn sie noch nicht abwasserbeseitigungspflichtig ist (Ausübung des Anschlusszwanges). Der Grundstückseigentümer hat den Anschluss innerhalb von zwei Monaten nach Aufforderung der Samtgemeinde über die Ausübung des Anschlusszwanges vorzunehmen.

§ 4

Benutzungszwang

Wenn und soweit ein Grundstück an die öffentliche dezentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alle anfallenden Abwässer – sofern nicht eine Benutzungsbeschränkung nach § 8 gilt – der öffentlichen dezentralen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

1. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche dezentrale Abwasseranlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles unzumutbar ist.

Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Samtgemeinde zu stellen.

2. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Sie erlischt, sobald die Samtgemeinde hinsichtlich des freigestellten Grundstückes abwasserbeseitigungspflichtig wird.

§ 6

Abwasserbeseitigungsantrag

1. Der Abwasserbeseitigungsantrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss schriftlich bei der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen einzureichen.
2. Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) Art und Bemessung der Grundstücksabwasserbeseitigungsanlage
 - b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksabwasserbeseitigungsanlage
 - c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes mit Maßstab nicht kleiner als 1:1000 und mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - Vorhandene und geplante bauliche Anlage auf dem Grundstück
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.

§ 7

Abwasserbeseitigungsgenehmigung

1. Die Samtgemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche dezentrale Abwasseranlage und deren Benutzung (Abwasserbeseitigungsgenehmigung). Änderungen an der Grundstücksabwasserbeseitigungsanlage, an den der Abwasserbeseitigungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnissen oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen einer Änderungsgenehmigung.

2. Die Samtgemeinde kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksabwasserbeseitigungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Abwasserbeseitigungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
3. Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksabwasserbeseitigungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
4. Die Samtgemeinde kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilen.
5. Vor der Erteilung der Abwasserbeseitigungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksabwasserbeseitigungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Samtgemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.
6. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb zweier Jahre nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksabwasserbeseitigungsanlage begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen ist. Die Frist kann auf Antrag jeweils höchstens um zwei Jahre verlängert werden.

§ 8

Benutzungsbedingungen

1. Alle Abwässer dürfen nur in die Grundstücksabwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden.
2. In die Grundstücksabwasserbeseitigungsanlage dürfen nicht eingeleitet werden:
Stoffe (Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase), welche nach Art und Menge
 - das in öffentlichen Abwasseranlagen oder Schlammbehandlungsanlagen beschäftigte Personal gesundheitlich gefährden können,
 - die öffentliche dezentrale Abwasseranlage oder Schlammbehandlungsanlagen in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflussen können,
 - ein als Vorfluter benutztes Gewässer nachteilig verändern können,
 - die Schlammbehandlung oder –verwertung erschweren können,
 - eine erhebliche Geruchsbelästigung verursachen können,
 - Feststoffe (z.B. mineralische oder schwer abbaufähige organische Stoffe, Schutt, Sand, Kies, Zementschlempe, Asche, Schlacke, Müll, Textilien oder Schlachtabfälle), auch in zerkleinerter Form (z.B. Abfallzerkleinerern),
 - Schlämme oder Suspensionen aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen, Carbidschlämme, Farb- und Lackreste,
 - feuergefährliche, explosive, giftige oder infektiöse Stoffe,
 - radioaktive Stoffe,
 - Medikamente, Drogen, Abfälle aus der Produktion pharmazeutischer Erzeugnisse und Pflanzenschutzmittel,
 - Tierische flüssige und feste Abgänge aus Stallungen, insbesondere Jauche, Gülle und Dung sowie Silage und Sickersaft,
 - Benzin, Heizöl, Schmierstoffe, tierische und pflanzliche Öle,
 - Säuren und Laugen (zulässiger PH-Bereich 6,5 bis 10,0)

- Chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoff-Wasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Azetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe.
- Futterreste aus der Tierhaltung, Milch von BSE Verdachtstieren

Falls diese Stoffe in stark verdünnter Form anfallen und dabei die im Arbeitsblatt A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht.

Die im Hausgebrauch üblichen Wasch- und Reinigungsmittel und dergleichen dürfen nur im Rahmen sachgerechter Verwendung eingeleitet werden.

3. Es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen.
4. Ist zu erkennen, dass von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Absätze 2 und 3 unzulässigerweise in die öffentliche dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, ist die Samtgemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers, die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwasser vorzunehmen und selbsttätige Messungsgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrolleinrichtungen einbauen zu lassen.

§ 9

Private Abwasserbeseitigungsanlagen

1. Die privaten Abwasserbeseitigungsanlagen auf dem Grundstück sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu betreiben.
2. Die private Abwasserbeseitigungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies der Samtgemeinde unverzüglich mitzuteilen. Die Samtgemeinde kann fordern, dass die Abwasserbeseitigungsanlage auf Kosten des/der Grundstückseigentümer in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird. Sie kann auch den Anschluss an die zentrale Schmutzwasserkanalisation verlangen, soweit diese betriebsbereit auf dem Grundstück vorhanden ist.
3. Entsprechen vorhandene private Abwasserbeseitigungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so kann die Samtgemeinde den Anschluss an die zentrale Schmutzwasserkanalisation verlangen, soweit diese betriebsbereit auf dem Grundstück vorhanden ist

§ 10

Überwachung der Abwasserbeseitigungsanlage

1. Der Samtgemeinde oder Beauftragten der Samtgemeinde ist zur Prüfung der Abwasserbeseitigungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage zu gewähren. Die Samtgemeinde oder Beauftragte der Samtgemeinde sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
2. Die Kosten der Überprüfung sind vom/von der Grundstückseigentümer/in zu tragen. Ebenso hat er Kosten, die durch die Überprüfung übergeordneter Stellen (z.B. Wasserbehörde) entstehen zu tragen.

§ 11

Entleerungsmöglichkeit

Die Grundstücksabwasserbeseitigungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug sie ungehindert anfahren und entleeren kann. Bei bestehenden Altanlagen ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nötigenfalls die Anfuhrmöglichkeit zu schaffen.

§ 12 **Entleerung**

1. Die Grundstückskleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben werden von der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen bzw. von ihr dazu beauftragten Dritten entleert.
2. Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Notwendigkeit der Grubenleerung rechtzeitig – mindestens zwei Wochen vorher – bei der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen anzuzeigen.
3. Grundstückskleinkläranlagen werden mindestens einmal jährlich entschlammt. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen oder der von ihr beauftragte Dritte gibt die Entleerungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um die Entleerung zum festgesetzten Zeitpunkt zu ermöglichen.
4. Verweigert der/die Grundstückseigentümer eine Entleerung bzw. Entschlammung der Grundstücksabwasserbeseitigungsanlagen oder kann die Abfuhr nicht erfolgen, da das Entsorgungsfahrzeug nicht ungehindert an die Grundstücksabwasserbeseitigungsanlage anfahren kann, sind die Kosten für eine daraufhin notwendige Extra-Entsorgung vom/von der Grundstückseigentümer/in zu tragen.
5. Wenn bei trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 13 **Gebührenmaßstab und Gebührensätze**

Die Gebühr beträgt:

- | | |
|---|----------------|
| 1. Für die Beseitigung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben | 20,90 Euro/cbm |
| 2. Für die Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen | 25,90 Euro/cbm |

§ 14 **Gebührenpflichtige**

1. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer. Mehrere Grundstückseigentümer sind Gesamtschuldner.
2. Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung über den Übergang versäumt, so haftet er neben dem neuen Verpflichteten für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung entfallen.

§ 15 **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Abfuhr des Abwassers bzw. des Fäkalschlammes.
2. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasserbeseitigungsanlage außer Betrieb genommen und dies der Samtgemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

§ 16 **Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

1. Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann.

2. Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 17

Pflichten des Abgabenschuldners

1. Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben die Samtgemeinde und deren Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
2. Den Beauftragten der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasserbeseitigungsanlagen zu gewähren.

§ 18

Anzeigepflichten

1. Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.
2. Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die Grundstücksabwasserbeseitigungsanlage, so ist die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen unverzüglich zu unterrichten.
3. Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel an der Grundstücksabwasserbeseitigungsanlage der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen unverzüglich mitzuteilen.
4. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Samtgemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
5. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen. Diese Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 19

Haftung

1. Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dieses gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche dezentrale Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacherin die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
2. Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Samtgemeinde durch den mangelnden Zustand der Grundstücksabwasserbeseitigungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
3. Entsteht der Samtgemeinde durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung ein Schaden, so ist dieser in der Höhe zu erstatten, in der die Samtgemeinde durch den Abwasserzweckverband zum Ersatz des Schadens herangezogen wird.
4. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

§ 20

Zwangmaßnahmen

Zur Durchsetzung von vorgeschriebenen Handlungen können nach § 64 ff. des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der z.Z. geltenden Fassung Zwangsmittel angedroht und festgesetzt werden.

§ 21
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner
 - a) Anschlussverpflichtung gemäß § 3
 - b) Benutzungsverpflichtung gemäß § 4
 - c) Antragspflicht gemäß § 6
 - d) Benutzungsbedingungen gemäß § 8
 - e) Pflichten gemäß §§ 10 und 15
 - f) Anzeigepflicht gemäß § 16nicht nachkommt.

2. Das Bußgeld wird, soweit erforderlich, im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 22
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2004 in Kraft.

Bruchhausen-Vilsen, den 12.02.2004

Der Samtgemeindebürgermeister

Horst Wiesch